

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0001-4/19/1.6.2

Die öffentliche Bekanntmachung vom 27.11.2019 wird aus formalen Gründen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des § 19 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, hat am 21.12.2018 beim Landrat des Kreises Heinsberg (zuständige Genehmigungsbehörde) gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) in der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ der Stadt Wassenberg auf den Grundstücken Gemarkung Birgelen, Flur 17, Flurstück 67 (WEA 1), Flur 17, Flurstück 28 (WEA 2), Flur 18, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 18, Flurstück 37 (WEA 4) gestellt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Herstellers GE Renewable Energy, Typ General Electric GE 5.3-158, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m; Nennleistung 5.300 kW, bestehend aus Flachfundament, Stahlbetonturm mit Stahlrohraufsatz mit innenliegendem Transformator, Maschinenhausgondel, Drei-Blatt-Rotor, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Errichtung und der Betrieb dieser vier WEA ist ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 (weniger als 20 WEA), Verfahrensart V, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Es handelt es sich nach Nr. 1.6.3 (3 bis weniger als 6 WEA) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Der Antragsteller hat jedoch am

Stadt Wassenberg, Rathaus,

Fachbereich 6 – Planen und Bauen, Räume N 02 und N 03

Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02432/4900501) - auch andere Zeiten mit der Stadt Wassenberg vereinbart werden.

Stadt Wegberg, Rathaus, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Stadt Erkelenz, Rathaus, Haupt- und Personalamt, Zimmer 143

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02431/85-262)- auch andere Zeiten mit der Stadt Erkelenz vereinbart werden.

Stadt Hückelhoven, Rathaus,

Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 311

Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Provincie Limburg, Gouvernement aan de Maas,

Limburglaan 10, NL-6229 GA Randwyck-Maastricht, Receptie (Rezeption)

montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Es erfolgt der Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 9.BImSchV, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9.BImSchV stattfindet.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die v.g. zugehörigen Unterlagen, Berichte und Empfehlungen im oben genannten Zeitraum entweder unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> oder über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de einzusehen.

Sofern die hier abrufbaren Dokumente oder deren Darstellung am Monitor oder deren Ausdruck in einem inhaltlichen Widerspruch zu den ausliegenden Unterlagen stehen, ist gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV i.v.m. § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

15.01.2020 bis einschließlich 17.03.2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei den v.g. Behörden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@kreis-heinsberg.de) erhoben werden und sollten Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 25.05.2020 ab 09:30 Uhr

festgesetzt.

Er findet im Bürgerhaus Effeld
 Kreuzstraße 1
 41849 Wassenberg

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für den darauffolgenden Tag ebenfalls um 09:30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftlichen Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Tel.: 02452/13-6354 und 13-6352, oder schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 07.01.2020

Der Landrat

In Vertretung

Schneider
Allgemeiner Vertreter